



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Postfach 3280 | 55022 Mainz

An die
Städte und Gemeinden
und anderen Maßnahmenträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de

18. Dezember 2009

Mein Aktenzeichen 17530:338*1100-1 ISM/SE/2009/01 immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Greuloch, Walter Walter.Greuloch@ism.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-3419 06131 16-17-3419
---	-------------------	--	--

Städtebauliche Erneuerung

Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und Einzelvorhaben

- **Regelungen und Hinweise als Folge von Prüfungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz**
- **Verfahrensvereinfachungen und Anpassungen**
- **Abschluss von Gesamtmaßnahmen**
- **Begleitinformationen zum Jahresantrag**

Rechtliche Grundlage für den Einsatz von Mitteln aus dem Förderprogramm "Städtebauliche Erneuerung" ist u.a. die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.11.2004 „Förderung der Städtebaulichen Erneuerung“ (VV-StBauE) – MinBl.2004, S.427 -. Sie bleibt gem. Nr. 1.1.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 11. November 2009 - MinBl. 2009, S. 290 - bis zum 31.12.2010 in Kraft.

In Verbindung mit Querschnittsprüfungen und Prüfungen von Einzelprojekten hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz Problemstellungen angesprochen, die regelungs- und/oder konkretisierungsbedürftig sind, und Hinweise gegeben, wie das Land und die Gemeinden einzelne förderrechtlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen zu interpretieren haben. Zur Umsetzung dieser Hinweise und zur weiteren Vereinfachung und Anpassung der förderrechtlichen Bestimmungen wird auf nachstehende Bestimmungen und Erläuterungen hingewiesen.

1. Private Modernisierungsmaßnahmen

1.1 Steuerrechtliche Fragen i.V.m. privaten Modernisierungsmaßnahmen

Im Rahmen der Durchführung von privaten Modernisierungsmaßnahmen sind steuerrechtliche Fragen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, von nicht unwesentli-

1/6

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISM, Am Acker



cher Bedeutung. Zur Verringerung bzw. Vermeidung erkannter Defizite im Rahmen des Vollzugs wird daher die Bewilligungsbehörde den Gemeindeverwaltungen in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V. entsprechende Schulungsangebote unterbreiten.

1.2 Antragsformular/ - Pflichtvorlage Übersicht über private Modernisierungsmaßnahmen

Ab dem Antragsjahr 2009 erklärt der Antragsteller im Jahresantrag zusätzlich, dass

- keine Abschlüsse auf die zu erhebenden Ausgleichsbeträge gewährt wurden bzw. werden und
- die ausgestellten Steuerbescheinigungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Ebenfalls ist eine Anlage beizufügen, aus der die ausgestellten Steuerbescheinigungen ersichtlich sind (Anlage 3 (Land), Zif. 17.4).

Auf die besondere Bedeutung dieser Erklärung wird ausdrücklich hingewiesen.

1.3 Verfahrensvereinfachungen

Die Möglichkeit der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen ist ein wichtiges Instrument zum Erhalt der Innenstädte und Ortskerne als Wohn- und Gewerbestandorte. Die Gemeinden haben damit ein wirkungsvolles Instrument, um z.B. Leerständen vorzubeugen oder Leerstände zu beseitigen. Obwohl der Erhalt der Bausubstanz in der Regel erklärtes Sanierungsziel ist, wird von dieser Möglichkeit leider bei vielen Gesamtmaßnahmen nicht in dem Umfang Gebrauch gemacht, wie es zu einer nachhaltigen Stadterneuerungspolitik geboten ist.

Die Unterstützung privater Eigentümer ist ein wesentlicher Bestandteil gebietsbezogener Maßnahmen des Besonderen Städtebaurechtes. Die Gemeinden, die private Modernisierungsmaßnahmen bisher nicht oder nur begrenzt berücksichtigen, werden gebeten, von diesen Möglichkeiten verstärkt Gebrauch zu machen. Insbesondere auf die Nutzung des Richtlinienverfahrens wird hingewiesen. Die Bereitstellung weiterer Landesmittel, insbesondere bei den neuen Programmen, wird zukünftig auch von der Bereitschaft der Gemeinde, private Modernisierungsmaßnahmen zu unterstützen, abhängig gemacht.

Um die Unterstützung privater Eigentümer zu verbessern, wird auf folgende Erleichterungen hingewiesen:

a) Modernisierungsrichtlinie

Nach Nr. 8.4.1.7 der VV-StBauE soll die Förderung privater Eigentümer grundsätzlich auf der Grundlage einer Modernisierungsrichtlinie erfolgen. Die Gemeinden werden nochmals auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die Nutzung dieses Verfahrens erhöht insbesondere die Handlungsfähigkeit der Gemeinde.

b) Verkürzung der Zweckbindungsfristen

Überschreitet der pauschalierte Kostenerstattungsbetrag nach Nr. 8.1.4.5 der VV-StBauE den Betrag von 50.000 € nicht, kann die Gemeinde zukünftig abweichend von der Nr. 8.2.4 des Teils I zu § 44 Abs. 1 VV-LHO eine verkürzte Zweckbindungsfrist von 10 Jahren festlegen.

c) Verzicht auf Vergleichsberechnung

Überschreitet der pauschalierte Kostenerstattungsbetrag nach Nr. 8.1.4.5 der VV-StBauE den Betrag von 50.000 € nicht, kann die Gemeinde zukünftig bei überwie-

